

Tagesordnung

**der konstituierenden Sitzung des Landschaftsbeirats am
Mittwoch, 2. Dezember 2009, 17.00 Uhr,
kleiner Sitzungssaal, 1. Etage des Kreisverwaltungsgebäudes in Heinsberg**

1. Begrüßung
2. Bestimmung des ältesten Landschaftsbeiratsmitglieds
3. Bestellung eines Schriftführers und eines Stellvertreters
4. Wahl des Vorsitzenden des Landschaftsbeirates
5. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Landschaftsbeirates
6. Nass- und Trockenabgrabungsvorhaben in der Gemarkung Tüddern, Flur 7, Flurstück 50, teilweise
7. Vertiefung einer bestehenden Nassabgrabung in der Gemarkung Kirchhoven, Flure 11 und 16, div. Flurstücke
8. Erweiterung eines Betonwerks in der Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 70, Flurstücke 12, 14 und 15
9. Verschiedenes

Erläuterungen

zur Tagesordnung der konstituierenden Sitzung des Landschaftsbeirates am 02. Dezember 2009

Tagesordnungspunkt 4:

Wahl des Vorsitzenden des Landschaftsbeirates

Die Wahl des Vorsitzenden wird durch das älteste Beiratsmitglied geleitet. Es bittet die Anwesenden um entsprechende Wahlvorschläge. Die Wahl wird in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Vorher sind drei Wahlhelfer zu bestellen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der konstituierenden Sitzung des Landschaftsbeirates am 02. Dezember 2009

Tagesordnungspunkt 5:

Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Landschaftsbeirates

Nach der Wahl des Vorsitzenden und entsprechender Annahme der Wahl durch den Gewählten erfolgt die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden. Diese Wahl wird vom neuen Vorsitzenden geleitet. Für den Ablauf der Wahl gilt das gleiche Verfahren wie für die des Vorsitzenden.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der konstituierenden Sitzung des Landschaftsbeirates am 02. Dezember 2009

Tagesordnungspunkt 6:

Nass- und Trockenabgrabungsvorhaben in der Gemarkung Tüddern, Flur 7, Flurstück 50 teilweise

Das beabsichtigte 4,76 ha große Abgrabungsvorhaben liegt auf einem ehemaligen Freizeitgelände (Anlage 1). Das Gelände weist im Wesentlichen 13.900 m² Siedlungs-, Verkehrs- und Wegeflächen, 4050 m² Wasserfläche und 24.950 m² Wald- und Gehölzfläche auf. Schutzausweisungen für das Vorhabensgebiet selbst sind keine vorhanden. Es ist vom Landschaftsplan II/5 Selfkant ausgeschlossen. Angrenzend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet 2.2.5 „Westerheide“ und das Naturschutzgebiet „Tüdderner Venn“. Die vorhandene Wasserfläche ist aus einer Abgrabung in den 60 er Jahren entstanden. Im Vorhabensgebiet kommen keine streng geschützten Tier- und Pflanzenarten vor, wohl aber 3 Vogelarten im umliegenden Untersuchungsraum. Da keine dieser Arten hier brütet, ist eine vorhabensbedingte Erheblichkeit nicht gegeben.

Über einen Zeitraum von 5 Jahren sollen mittels Hydraulikbagger bis 220.000 m³ Kies und Sand gewonnen werden. Dabei wird die Wasserfläche von 4050 m² auf 31.100 m² vergrößert. Die geplante Seetiefe beträgt 11 m. Im Rahmen der Abgrabung werden außerdem 12.300 m² Fläche entsiegelt. Außerhalb des Abgrabungsgeländes werden 2100 m² Wegefläche entsiegelt. Die anfallenden Materialien werden ordnungsgemäß entsorgt. Durch das Freilegen des Grundwassers kommt es im Bereich des Vorhabensgebietes selbst zu Grundwasseraufhöhungen und zu Grundwasserabsenkungen. Auf das angrenzende Naturschutzgebiet haben diese Wasserstandsänderungen jedoch keine Auswirkungen.

Der Gestaltungsplan sieht für die Folgenutzung 31.100 m² Wasserfläche vor. Diese Wasserfläche besteht aus 13.000 m² Tiefenwasserzone – Zonen ab 2 m Tiefe – ,11.000 m² Wasserwechselbereichzone – bis 1 m Wassertiefe – und übrige Bereiche mit Wassertiefen zwischen 1 und 2 m. Mit dem großen wechselfeuchten Bereich wird ein Laichgewässer geschaffen, das für Amphibien ideale Bedingungen bietet. Auch für wassergebundene Vogelarten sowie Libellen und zahlreiche Insekten wird ein Lebensraum geschaffen. 9500 m² Gehölz- und Waldflächen werden neu begründet. Außerdem werden 4200 m² nährstoffarme Offenlandbiotope als hochwertige Mangelstandorte für spezialisierte Tierarten, vor allem Insekten, entstehen.

Das Gelände soll nach dem Abbau in Tieflage verbleiben und als „Naturlandschaft“ der stillen und naturverträglichen Erholung dienen. Der See wird für die Erholungssuchenden nicht nutzbar sein. Ein Aussichtspunkt auf dem Parkplatz wird die Möglichkeit der Einsicht in das Gebiet gewährleisten. Ein neu angelegter Wanderweg soll vom 1.600 m² großen Schotterparkplatz parallel zur K1 in den angrenzenden Wald führen. Es kann davon ausgegangen werden, dass im Zuge der Abgrabung und der Flächenentsiegelung innerhalb und außerhalb des Vorhabensgebietes neue besiedelbare Lebensräume entstehen.

Die allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu erwarten sind und sich somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung erübrigt.

Weitere Einzelheiten werden in der Sitzung vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Der Beirat nimmt die Maßnahme zustimmend zur Kenntnis.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der konstituierenden Sitzung des Landschaftsbeirates am 02. Dezember 2009

Tagesordnungspunkt 7:

Vertiefung einer bestehenden Nassabgrabung in der Gemarkung Kirchhoven, Flure 11 und 16, div. Flurstücke

Die vorgenannte Gewinnung von Kies und Sand wird auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Köln vom 29.07.1998 i. d. F. des Änderungsbescheides vom 02.09.2003 betrieben. Der Baggersee (Anlage 2) befindet sich im Landschaftsschutzgebiet, ausgewiesen gemäß ordnungsbehördlicher Verordnung der Bezirksregierung Köln vom 09.06.2006. Der Abbau ist bis zu einer Tiefe von 18 m ü. NN zugelassen. Mit dem v. g. Änderungsantrag wird eine Vertiefung um 14 m bis zu einer Tiefe von 4 m ü. NN und eine Änderung der Abbauabschnitte beantragt. Die Jahresfördermenge soll von 25.000 m³ auf 50.000 m³ verdoppelt werden, weil der Zukauf von Kies und Sand für das Betonwerk in Zukunft reduziert werden soll. Alle weiteren Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses, so z. B. die Erschließung und die geplante Rekultivierung, sollen unverändert bleiben.

Da durch die beantragte Vertiefung mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, erübrigte sich eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung.

Weitere Einzelheiten werden in der Beiratssitzung vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsbeirat nimmt die Planung zustimmend zur Kenntnis.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der konstituierenden Sitzung des Landschaftsbeirates am 02. Dezember 2009

Tagesordnungspunkt 8:

Erweiterung eines Betonwerks in der Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 70, Flurstücke 12, 14 und 15

Das seit Jahrzehnten am Kaphofweg zwischen Ratheim und Hilfarth unweit der Rur gelegene Betonwerk soll durch Errichtung weiterer Fertigungshallen sowie Vergrößerung der Außenlager auf einer Fläche von insgesamt rd. 1,83 ha zu erweitert werden (Anlage 3).

Die Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Die Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Von der Erweiterung der Betriebsgebäude und des Außenlagerplatzes sind insbesondere intensiv genutzte Grünlandbereiche betroffen. Hinzu kommt die teilweise Inanspruchnahme von Flächen, die mit Gehölzen, überwiegend mit Pappeln, bestanden sind. Die beiden Feldgehölze östlich bzw. südöstlich des bestehenden Betonwerks bleiben jedoch weitgehend unangetastet.

Entsprechend dem Ergebnis der avifaunistischen Untersuchung ist nicht damit zu rechnen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Baumaßnahme tangiert werden.

Die Kompensation für den Eingriff in Natur und Landschaft soll unmittelbar angrenzend vorgenommen werden. Da sich die Erweiterung auch in den Überschwemmungsbereich der Rur hineinzieht, sind hier auch Maßnahmen zur Kompensation des zu überbauenden Retentionsvolumens erforderlich.

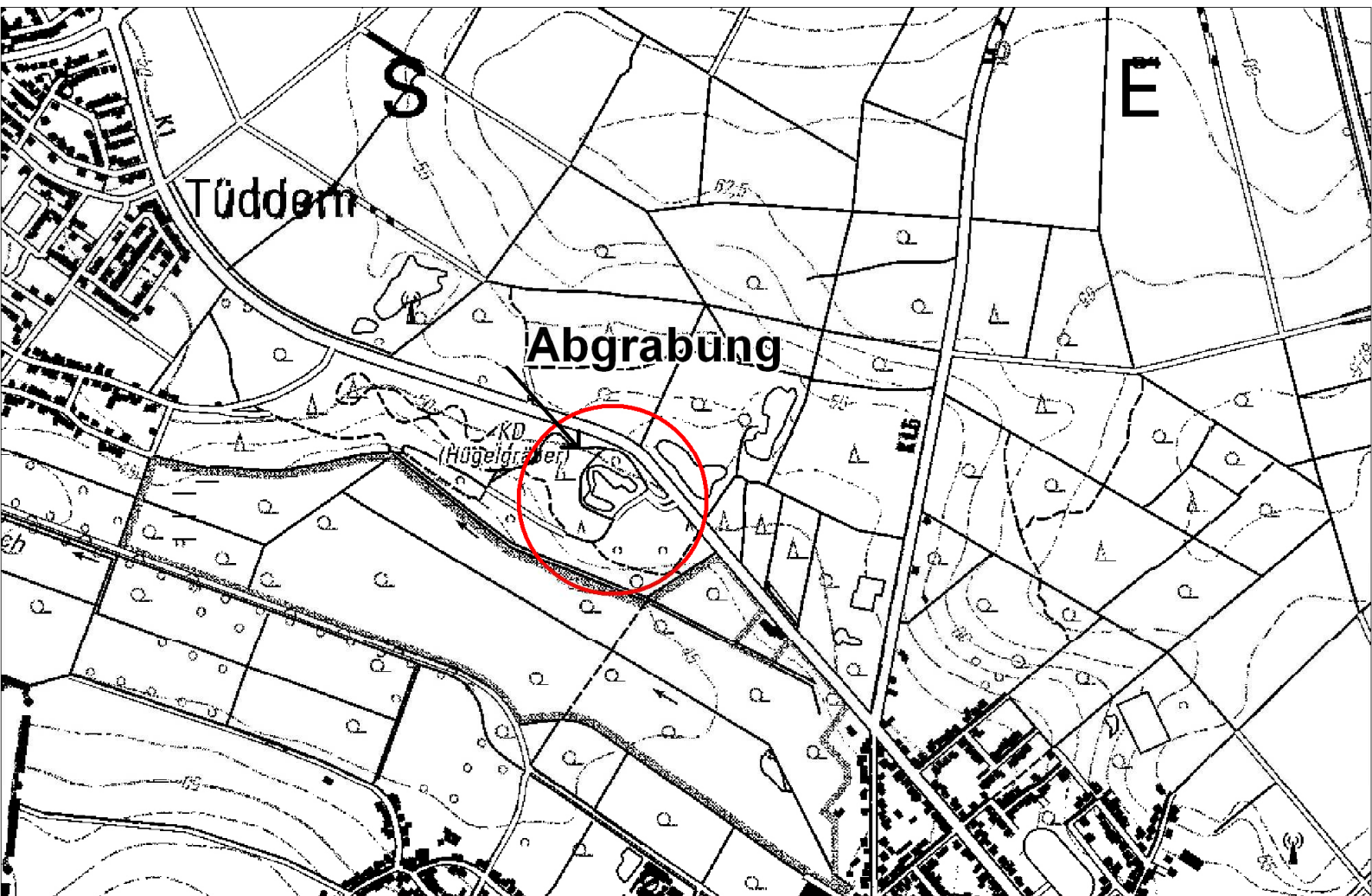
Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft soll ein Auenkomplex, bestehend aus einem Mosaik von Gehölz- und Offenlandstrukturen angelegt werden. Gleichzeitig werden die Flächen vertieft und dienen als Retentionsfläche bei Hochwasser. Hinzu kommen Maßnahmen zur Bestandsverbesserung innerhalb der bestehenden Feldgehölze.

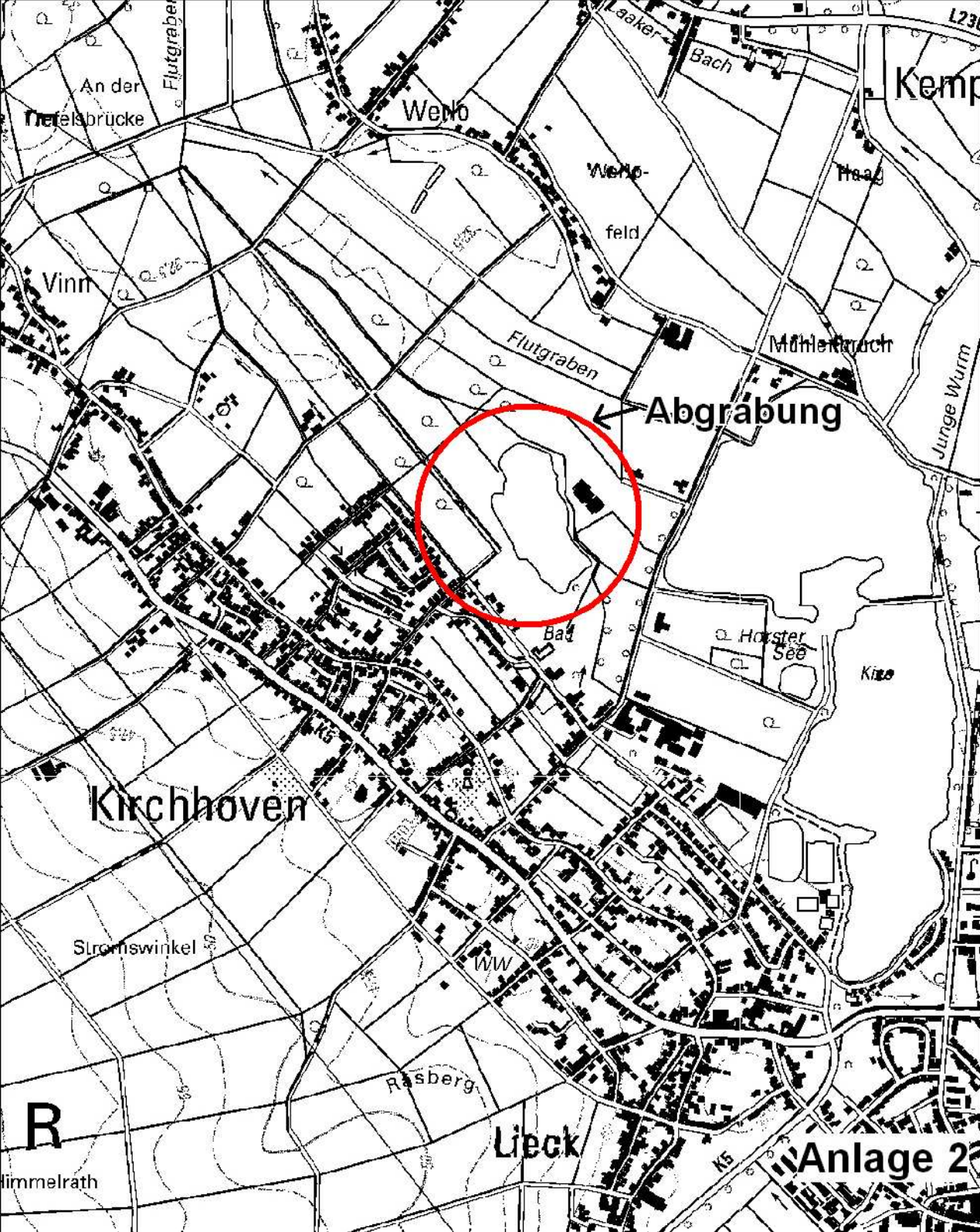
Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Die Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet, ausgewiesen gemäß ordnungsbehördlicher Verordnung vom 09.06.2006. Somit bedarf das Projekt einer Befreiung nach § 69 des Landschaftsgesetzes NRW.

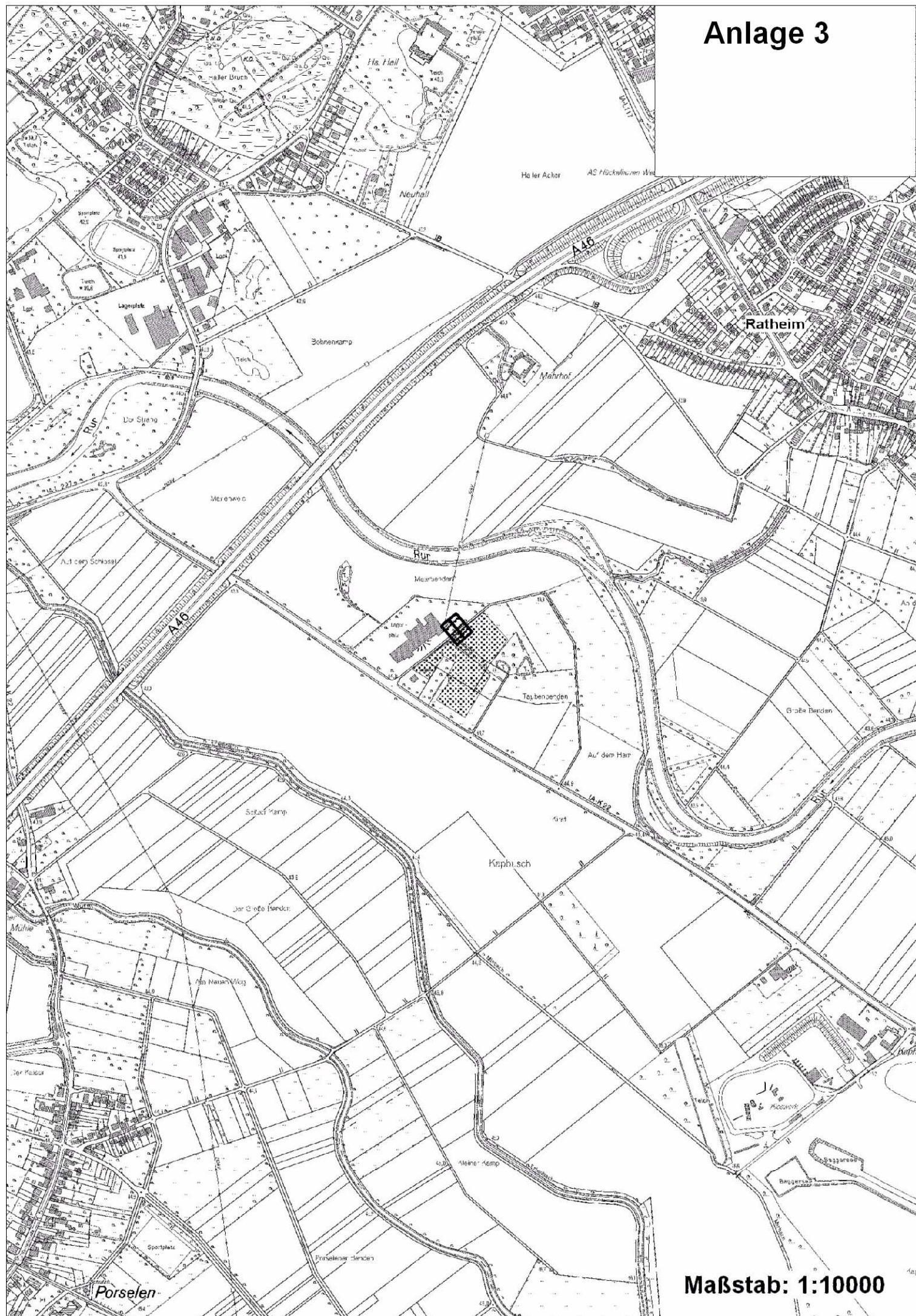
Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsbeirat widerspricht nicht der von der Verwaltung beabsichtigten Befreiung.





Anlage 3



Maßstab: 1:10000